

Satzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von
Grundstücken
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 16 Geltungsrecht
- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 21 Anzeigepflichten
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweise
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine öffentliche Einrichtungen

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

e) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

f) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

g) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winingen

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt, im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der WAZV „Bode-Wipper“.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

(4) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann durch Mitgliedsgemeinden oder andere Baulastträger mit Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von öffentlichen

Niederschlagswasseranlagen beauftragt werden. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht:

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,
- b) für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
- c) für Grund- und Drainagewasser.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.

(3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.

- a) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- b) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- c) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Druckentwässerungsnetz / Druckentwässerungsleitungen:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

(6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Grundstücksanschluss ist in den in § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung bestimmten öffentlichen Einrichtungen die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau eines Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(9) Grundstücksanschluss ist in den in § 1 Abs. 1 d), e) und g) dieser Satzung bestimmten öffentlichen Einrichtungen die Strecke der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(10) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, ist die Übergabestelle für das Abwasser die Grundstücksgrenze.

(11) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.

(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.

(13) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Strasse, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen.

Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

§ 4

Umfang der öffentlichen Einrichtung

(1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) bzw. nur ein Schmutzwasserkanal bei modifiziertem Trennsystem oder Kanälen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionssschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie die Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
2. alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers wie die Verbandskläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV „Bode-Wipper“ stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV „Bode-Wipper“ bedient;
3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
4. Steuer- und Fernwirkanlagen.

(2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden oder befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.

(3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

I. Schmutzwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

II. Niederschlagswasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich der WAZV zur Beseitigung bereit erklärt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 6 **Anschlusszwang**

I. Schmutzwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

(4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch den WAZV „Bode-Wipper“ an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

(6) Werden an einer Erschließungsstrasse, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Der WAZV „Bode-Wipper“ liefert die hierfür notwendigen Angaben.

(7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig beim WAZV „Bode-Wipper“ zu beantragen.

II. Niederschlagswasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 I Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7 **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Beim Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage umfasst der Benutzungszwang auch die Pflicht zur Überlassung des gesamten angefallenen Fäkalschlammes.

§ 8

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn

- a) der WAZV „Bode-Wipper“ nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und
- b) der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WAZV „Bode-Wipper“ zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WAZV „Bode-Wipper“ erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann dem Anschlussberechtigtem die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch den WAZV „Bode-Wipper“ zu dulden hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV „Bode-Wipper“ sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAZV „Bode-Wipper“ einzureichen

- a) einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch den WAZV „Bode-Wipper“ bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
- b) zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird
- c) zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
- Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser)

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl gemäß § 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den

nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
 - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
 - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
 - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l
- d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l
- e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ 500 mg/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
- d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
- h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- i) BTX (DIN 38407 – F 9) 0,1 mg/l
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)

j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8) 0,05 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend
spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer,
als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg) 0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se) 1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 1,0 mg/l

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der
Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN) 1 mg/l

b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN)	20 mg/l
c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F)	50 mg/l
d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) (DIN EN ISO 11732)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N ₀₂ -N) (DIN EN 26777)	10 mg/l
g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO ₄)	600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)	2 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)	100 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2) Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäss Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24)	
	100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WAZV „Bode-Wipper“ durchgeführt werden kann.

(9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche

Abwasserbeseitigungsanlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den WAZV „Bode-Wipper“ durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

(11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz (10) zweiter Absatz werden lediglich für

- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

zugelassen.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Die Starkverschmutzergebühr ist als Schmutzwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration des nachstehenden Abwasserinhaltsstoffes den folgenden Schwellenwert übersteigt.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) | 1.000 mg/l |
|-------------------------------------|------------|

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäss den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein

anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäss den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage den WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der WAZV „Bode-Wipper“ berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigtes die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der WAZV „Bode-Wipper“.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WAZV „Bode-Wipper“ hergestellt.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der WAZV „Bode-Wipper“ hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

(7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann in begründeten Fällen verlangen, dass ein Mess- oder Probenahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

(4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf in der Regel nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WAZV „Bode-Wipper“ die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV „Bode-Wipper“ in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZV „Bode-Wipper“ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV „Bode-Wipper“. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Führt der WAZV „Bode-Wipper“ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird vom WAZV „Bode-Wipper“ vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen frei zugänglich sein.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,

- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 16

Geltungsbereich

Der WAZV „Bode-Wipper“ nimmt nach dieser Satzung im Entsorgungsgebiet die Abfuhr einschließlich Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen vor.

§ 17

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind gemäß den Regeln und dem Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Dichtheitsnachweis vorzulegen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Dazu muss insbesondere die Entnahmeöffnung für das zu entnehmende Abwasser bzw. den zu entnehmenden Schlamm frei zugänglich sein und einen für die Entnahme ausreichenden Durchmesser haben.

(3) Die Mindestgröße von Sammelgruben beträgt 5 m³ Nutzinhalt. Bei mehr als zwei angeschlossenen Einwohnern ist der Nutzinhalt je zusätzlicher Person um 2,5 m³ zu erweitern. Bei bestehenden Anlagen kann die Anpassung des Nutzinhalts unter Fristsetzung angeordnet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein geringeres Volumen zugelassen werden.

(4) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

§ 18

Einbringungsverbote

Für dezentrale Anlagen gelten die Einleitungsbedingungen gemäß § 11.

§ 19 Entleerung

(1) Kleinkläranlagen werden vom WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der angefallene Fäkalschlamm wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

(2) Abflusslose Sammelgruben werden vom WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werktage vorher - beim WAZV „Bode-Wipper“ die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ist hierzu der ungehinderte Zutritt zu gewähren. Das entnommene Abwasser wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ oder mit Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 21 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich zu unterrichten

(3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZV „Bode-Wipper“ den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

§ 23 Befreiungen

(1) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV „Bode-Wipper“ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV „Bode-Wipper“ geltend machen.

(2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV „Bode-Wipper“ durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAZV „Bode-Wipper“ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser,

Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZV „Bode-Wipper“ schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000 angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;

2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. den bei ihm anfallenden Fäkalschlamm nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt;

3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt;
 6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 17 Abs. 1 den Dichtheitsnachweis nicht erbringt
 9. § 14 Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 19 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
 13. § 20 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu EURO 10.000, geahndet werden.

§ 27

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.10.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2005 außer Kraft.

Dr. Rosenthal
Verbandsvorsitzender

(Siegel)